

Veröffentlichungsblatt
der
Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ausgabe 8 – 14. Juli 2016

Inhaltsübersicht:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 86 | 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer |
| Seite 91 | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer |
| Seite 98 | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer |
| Seite 107 | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentlichen Wirtschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer |

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 20. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO LL.M.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 13. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO LL.M.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Studiengang vermittelt vertiefende Kenntnisse der Rechtswissenschaften über Staatsfunktionen und staatliche Strukturen im nationalen Bereich sowie im europäischen Verbund unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und diese als Prüfungsleistung im Masterstudiengang anerkannt werden können“ gestrichen.
4. § 4 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb des Studiums, des Rechtsreferendariats oder der beruflichen Tätigkeit einen Schwerpunkt im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Rechts nachzuweisen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) An die Überschrift wird ein Komma und das Wort „Fristen“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - c) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Friste des § 18 Absatz 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In der Nummer 1 werden die Wort „den Hörerinnen oder Hörern“ durch „der Hörerin oder dem Hörer“ ersetzt.
6. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.“

7. In § 8 Absatz 2 wird jeweils die Abkürzung „DHVG“ durch die Abkürzung „DUVwG“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unter Anwendung der Lissabon-Konvention“ eingefügt.
 - c) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS anerkannt werden.“.
 - d) Die bisherigen Absätze 5, 6, 7 und 8 werden die Absätze 6, 7, 8 und 9.
 - e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und er wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz 3 wird angefügt: „Abs. 5 bleibt unberührt.“.
 - f) Folgender Absatz 11 wird angefügt: „(11) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. Diese sind zu veröffentlichen.“.
9. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 5: „(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde.“.
10. § 12 erhält folgende Fassung:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen einer Lehrveranstaltung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 54 werden die Sätze 6 und 7 zu einem Satz 6 zusammengefasst. Dieser erhält folgende Fassung: „ Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.“.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Frist „innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des zweiten Semesters“ durch die Frist „am Ende des ersten Semesters, spätestens zum 15. März, bzw. 15. September“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wort „der Betreuer oder die Betreuerin“ durch die Worte „die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Frist „14 Tage nach dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung“ durch die Frist zum „1. April bzw. 1. Oktober“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 Satz 3 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung: „Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters sowie einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.“.
12. In § 14 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
13. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „ Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein halbes Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.“.
14. Dem § 20 Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt: „,sowie eine Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle sobald die hierzu erforderlichen Daten aussagekräftig sind.“.
15. Folgender neuer § 24 wird eingefügt:

„§ 24 Übergangsvorschriften
Für Hörerinnen und Hörer, die zwischen dem Sommersemester 2014 und einschließlich dem Wintersemester 2016/17 an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer im verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudium oder im Masterstudiengang

Staat und Verwaltung in Europa eingeschrieben waren, kann die vorherige Prüfungsordnung, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 2 der Neufassung Anwendung findet, noch bis zum 31. März 2027 angewandt werden; zu diesem Zeitpunkt muss die letzte Prüfung abgelegt worden sein. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden."

16. Aus § 24 wird § 25.

17. Die Anlage 1 erhält die aus Anlage I zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 13. Juli 2016

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Anlage I zur 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Laws Staat und Verwaltung in Europa der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Anlage 1 zu §§ 6,10,17: Module, Studienverlauf und Prüfungen

Masterstudiengang LL.M. Staat und Verwaltung in Europa (60 ECTS / 1 Jahr)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule, in denen Wahlpflichtveranstaltungen belegt werden:

Pflicht-Modul I: Nationale und Internationale Wirtschaftsregulierung			
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester	SWS	Leistungs- punkte
Seminar	1. oder 2. Fachsemester	3 SWS	4 ECTS
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester		2 ECTS
Gesamt		7 SWS	10 ECTS
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit/Hausarbeit		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung	Keine		

Pflicht-Modul II: Staat und Verwaltung in der Europäisierung und Internationalisierung			
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester	SWS	Leistungs- punkte
Seminar	1. oder 2. Fachsemester	3 SWS	4 ECTS
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester		2 ECTS
Gesamt		7 SWS	10 ECTS
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit/Hausarbeit		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung	Keine		

Pflicht-Modul III: Öffentliches Management			
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester	SWS	Leistungs- punkte
Übung	1. oder 2. Fachsemester	3 SWS	4 ECTS
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester		2 ECTS
Gesamt		5 SWS	8 ECTS
Modulprüfung	Mündliche Prüfung		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung	Keine		

Pflicht-Modul IV: Recht und Innovation in Staat und Verwaltung			
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester	SWS	Leistungs- punkte
Seminar oder Projektbezogene Arbeitsgemeinschaft	1. oder 2. Fachsemester	3 SWS	4 ECTS
Kolloquium oder Vorlesung	1. oder 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Modulprüfung	1. oder 2. Fachsemester		2 ECTS
Gesamt		5 SWS	8 ECTS
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit/Hausarbeit		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung	Keine		

Pflicht-Modul V: Sprachen und Kommunikation			
Lehrveranstaltungsart	Regelsemester	SWS	Leistungs- punkte
Kolloquium	1. und 2. Fachsemester	2 SWS	2 ECTS
Übung oder Kurs	1. und 2. Fachsemester	1 SWS	1 ECTS
Übung oder Kurs	1. und 2. Fachsemester	1 SWS	1 ECTS
Gesamt		4 SWS	4 ECTS
Modulprüfung	Es findet keine Modulprüfung statt.		
Art des Moduls	Pflichtmodul		
Teilnahmevoraussetzung	Keine		

Masterarbeit	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	20 CP
Modulprüfung	Masterarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 20. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.P.A.) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 13. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.P.A) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt: „Zugleich kann der Studiengang als Vorbereitung auf ein Promotionsstudium dienen.“.
 - b) In Absatz 4 wird der 3. Satz gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention“ eingefügt.
3. In § 3 wird jeweils die Zahl „45“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „drei Monate vor Beginn des Masterstudiengangs“ durch die Worte „bis zum 2. Januar eines Jahres“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird der 2. Satz gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - e) An die Überschrift wird ein Komma und das Wort „Fristen“ angefügt.
 - f) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Fristen des § 18 Absatz 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“.
 - g) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In diesem Studiengang entspricht ein ECTS einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.“.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - g) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs“.

- h) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unter Anwendung der Lissabon-Konvention“ eingefügt.
 - i) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS anerkannt werden.“.
 - j) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
 - k) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in diesem Absatz wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 18 Abs.1 Satz 6“ ersetzt.
 - l) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
 - m) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und es wird der folgende Satz angefügt: „Abs. 5 bleibt unberührt.“.
 - n) Folgender Absatz 11 wird angefügt: „(11) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. Diese sind zu veröffentlichen.“.
8. § 8a wird zu § 9 und er wird wie folgt geändert: In Absatz 2 wird jeweils die Abkürzung „DHVG“ durch die Abkürzung „DUVwG“ ersetzt.
9. § 9 wird zu § 10 und er wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 15“ durch die Verweisung „§ 14“ ersetzt.
10. § 10 wird zu § 11.
11. § 11 wird zu § 12 er wird wie folgt geändert: In Absatz 5 werden die Worte „im Rahmen einer Lehrveranstaltung“ gestrichen.
12. § 12 wird zu § 13 und er wird wie folgt geändert: Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Auf Antrag der zu prüfenden Hörerin oder des zu prüfenden Hörers ist die Gleichstellungsbeauftragte bei der mündlichen Prüfung teilnahmeberechtigt.“.
13. § 13 wird zu § 14 und er wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Frist „zu Beginn“ durch die Frist „zum 15. November“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird dem 2. Satz die folgende Frist angefügt: „spätestens zum 1. Dezember“.
 - c) Absatz 6 Satz 3 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung: „Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters sowie einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.“.
 - d) Absatz 8 erhält folgende Fassung: „Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form beim Senatsausschuss für die Masterstudiengänge einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine von der Hörerin oder dem Hörer unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen: ‚Hiermit versichere ich, dass diese Masterarbeit von mir persönlich verfasst ist und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn die Erklärung nicht erteilt wird‘ Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Für die rechtzeitige Abgabe zählt auch das Datum des Poststempels.“.
 - e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Dieser“ durch die Worte die Worte „Diese oder dieser“ ersetzt.
- cc) Folgender neue Satz 5 wird angefügt: „Die Gutachten sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.“.
- f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Drittel“ durch das Wort „Mittel“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 14. Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der zuständige Ausschuss sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berechtigt, bei der Bewertung der Masterarbeit (§ 14) und der schriftlichen Prüfungen (§ 12) eine Software zur Auf-
findung von Plagiaten zu benutzen. Die Hörerinnen und Hörer können verpflichtet werden bei den Betreuenden und den Prüfenden Exemplare der Arbeit sowohl in Papierform als auch in digitaler Form einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zu verwenden.“.
- 15. Aus § 14 wird § 16 und in Absatz 3 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- 16. Aus § 15 wird § 17.
- 17. Aus § 16 wird § 18 und er wird wie folgt geändert: Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.“.
- 18. Aus § 17 wird § 19 und er wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Worte „oder die Masterarbeit“ eingefügt.
- 19. Aus § 18 wird § 20 und er wird wie folgt geändert: Dem Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt: „sowie eine Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle sobald die hierzu erforderlichen Daten aussagekräftig sind.“.
- 20. Aus den §§ 19 und 20 werden die §§ 21 und 22.
- 21. Folgender neue § 23 wird eingefügt:

„§ 23 Übergangsvorschriften
Hörerinnen und Hörer, die vor dem 1. Oktober 2016 im Masterstudiengang Master of Public Administration Wissenschaftsmanagement der Universität Speyer eingeschrieben waren, beenden das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung geltenden Fassung. Die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungsnachweise müssen aber spätestens in dem vierten Semester abgeschlossen sein, das sich an die Regelstudienzeit für den letzten Aufnahmejahrgang anschließt. § 5 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.“.
- 22. Aus § 21 wird § 24.
- 23. Die Anlage 1 erhält die aus Anlage I zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
- 24. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 13. Juli 2016

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Anlage I zur 2. Ordnung zur Änderung der Masterordnung M.P.A. Wissenschaftsmanagement

Anlage 1 zu §§ 6, 10, 17: Module, Studienverlauf und Prüfungen

Masterstudiengang M.P.A. Wissenschaftsmanagement (90 ECTS / 2 Jahre)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlmodule¹:

Basismodul I: Wissenschaftssystem und Wissenschaftsmanagement – Grundlagen, Institutionen, Handlungsfelder und Herausforderungen	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	6 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder zwei Essays
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	28 Stunden

Basismodul II: Historische Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen des Wissenschaftsmanagements	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	8 ECTS
Modulprüfung	Klausur oder Hausarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	40 Stunden

¹ Es müssen zwei der vier Wahlpflichtmodule belegt werden.

Basismodul III: Management und Controlling in Wissenschaftseinrichtungen	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	6 ECTS
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	32 Stunden

Basismodul IV: Empirische Methodik im Wissenschaftsmanagement	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	6 ECTS
Modulprüfung	Übungsaufgabe oder Klausur (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	20 Stunden

Managementmodul I: Finanzen und Kostenmanagement	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Semester
Leistungspunkte	5 ECTS
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	24 Stunden

Managementmodul II: Führung und Zusammenarbeit in Wissenschaftseinrichtungen	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	6 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung eines Projekts
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	24 Stunden

Managementmodul III: Soziale Kompetenzen	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. und 3. Fachsemester
Leistungspunkte	4 ECTS
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	40 Stunden

Managementmodul IV: Personal und Organisation	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	5 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	28 Stunden

Vertiefungsmodul I: Evaluation und Qualitätsmanagement	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	20 Stunden

Vertiefungsmodul II: Forschungsförderung	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder Referat
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	20 Stunden

Vertiefungsmodul III: Innovation und Transfer	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder Essays
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	20 Stunden

Vertiefungsmodul IV: Internationalisierung	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	7 ECTS
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projekthausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	20 ECTS

Transferprojekt	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. und 4. Fachsemester
Leistungspunkte	10 ECTS
Modulprüfung	Präsentation oder Poster-Präsentation
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	16 Stunden (+ 80 Stunden Hospitation)

Abschlussmodul	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	20 ECTS
Modulprüfung	Master-Thesis
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren aller Basismodule, des Managementmoduls I sowie eines weiteren Managementmoduls
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang Präsenzstudium	-

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 20. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Public Administration) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 13. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Public Administration der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Public Administration) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden wer ein Studium der Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften mit mindestens einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule –

- vorweisen kann und seine besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 3 nachweist. Im Rahmen dieses abgeschlossenen Studienganges müssen mindestens 180 ECTS erworben worden sein."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Absolventen anderer Studien als einem Studium der Sozial-, Verwaltungs- und Wirtschaftswissenschaften können unter Beibehaltung der Bedingungen aus Abs. 1 zugelassen werden, wenn sie eine hinreichende Fachnähe ihrer bisherigen Studien zu dem Masterstudiengang und ihr besonderes Studieninteresse begründen."
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen" die Worte „nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention" eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „drei Monate vor Beginn des Masterstudiengangs" durch die Wort „zum 1. Juli eines Jahres" ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Über die Zulassung entscheidet der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Die Eignung für den Studiengang wird nachgewiesen durch:
- Art, Ausrichtung und Gesamtnote des absolvierten Studienganges, der Voraussetzung für eine Zulassung ist (40%),
 - den Nachweis guter Kenntnisse, die angesichts des besonderen Schwerpunkts des Studiengangs Aufschluss über die Eignung erwarten lassen, insbesondere in den Bereichen Methoden der empirischen Sozialforschung, Organisationstheorie, politische Systeme Deutschlands und der EU sowie nationale und internationale Verwaltungen (20%),
 - einschlägige praktische Tätigkeiten im öffentlichen Sektor und sonstige Leistungen, die die Eignung für den Studiengang erwarten lassen, zum Beispiel fachrelevante Auslandsaufenthalte (20%),
 - die Schlüssigkeit der Begründung der Studienabsicht im Motivationsschreiben (20%)."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- h) An die Überschrift wird ein Komma und das Wort „Fristen" angefügt.
- i) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Fristen des § 17 Absatz 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden."
- j) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In der Nummer 1 werden die Wort „den Hörerinnen oder Hörern" durch „der Hörerin oder dem Hörer" ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden."
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- o) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs".
- p) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind" die Worte „unter Anwendung der Lissabon-Konvention" eingefügt.
- q) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS anerkannt werden."
- r) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

- s) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in diesem Absatz wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Verweisung „ § 17 Abs.1 Satz 7“ ersetzt.
 - t) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
 - u) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und es wird der folgende Satz angefügt: „Abs. 5 bleibt unberührt.“
 - v) Folgender Absatz 11 wird angefügt: „(11) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. Diese sind zu veröffentlichen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „und Modulteilprüfungen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde.“
8. § 11 erhält folgende Fassung:
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen einer Lehrveranstaltung“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden die Sätze 6 und 7 zu einem Satz 6 zusammengefasst. Dieser erhält folgende Fassung: „ Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „ im letzten Monat der Vorlesungszeit des 3. Semesters“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „März“ die Worte „im 3. Semester“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird die Frist „14 Tage nach dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung“ durch die Frist am 1. April“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 Satz 3 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung: „ Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters sowie einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.“
 - f) Absatz 8 Satz 11 wird gestrichen.
 - g) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt: „Die Gutachter sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.“
 - h) In Absatz 10 wird die Verweisung „§14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:
- „§ 14 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der zuständige Ausschuss sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berechtigt, bei der Bewertung der Masterarbeit (§ 13) und der schriftlichen Prüfungen (§ 11) eine Software zur Auf-
findung von Plagiaten zu benutzen. Die Hörerinnen und Hörer können verpflichtet werden bei den Betreuenden und den Prüfenden Exemplare der Arbeit sowohl in Papierform als auch in digitaler Form einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zu verwenden.“
11. Aus dem bisherigen § 14 wird § 15 und er wie folgt geändert: In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
12. Aus dem bisherigen §15 wird §16.

13. Aus dem bisherigen § 16 wird § 17 und er wird wie folgt geändert: An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.“
14. Aus dem bisherigen § 17 wird § 18.
15. Aus dem bisherigen § 18 wird § 19 und er wird wie folgt geändert: An Absatz 3 Satz 4 wird ein Komma sowie folgender Halbsatz angefügt: „sowie eines Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle, sobald die hierzu erforderlichen Daten aussagekräftig sind.“
16. Aus den bisherigen §§ 19, 20 und 21 werden die §§ 20, 21 und 22.
17. Aus dem bisherigen § 22 wird § 23 und er wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „1. November 2015“ durch das Datum „ 1. Oktober 2016“ und die Bezeichnung „Administrative Sciences“ durch „Public Administration“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§4 Abs. 3 Satz 1 „ ersetzt.
18. Aus dem bisherigen § 23 wird § 24.
19. Die Anlage 1 erhält die aus Anlage I zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
20. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 13. Juli 2016

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Anlage I zur 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Master of Arts Public Administration

Anlage 1 zu §§ 5, 9 und 16: Module, Studienverlauf und Prüfungen

Masterstudiengang M.A. Public Administration (120 ECTS / 2 Jahre)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule²:

Grundlagenmodul I: Sozialwissenschaft I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung 1 Übung

Grundlagenmodul II: Öffentliches Recht	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 CP
Modulprüfung	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlich ausgearbeitete Fallpräsentation (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Übung oder Kolloquium

² Es müssen zwei von drei Wahlpflichtmodulen belegt werden.

Grundlagenmodul III: Wirtschaftswissenschaften I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2
davon mindestens:	2 Vorlesungen

Grundlagenmodul IV: Methoden der empirischen Sozialforschung I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Übung

Grundlagenmodul V: Perspektiven des interdisziplinären Arbeitens	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	4 CP
Modulprüfung	Keine Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Kolloquium

Grundlagenmodul VI: Sozialwissenschaft II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 CP
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul I vorher absolviert zu haben)
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar und 1 Übung

Grundlagenmodul VII: Methoden der empirischen Sozialforschung II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 CP
Modulprüfung	Projektarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul IV vorher absolviert zu haben)
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG, 1 Vorlesung und 1 Übung

Grundlagenmodul VIII: Information, Kommunikation und Handlungskompetenz	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	4 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG oder Seminar und 1 Kolloquium

Grundlagenmodul IX: Wirtschaftswissenschaften II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen

Praktikum	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. oder 2. Semester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang	Abhängig von wöchentlicher Arbeitszeit etwa fünf bis sechseinhalb Wochen (Kurzbericht des Praktikums als verpflichtende Studienleistung)

Wahlpflichtmodul I: Regieren und Verwalten	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 CP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Wahlpflichtmodul II: Europäisierung und Internationalisierung	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 CP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Wahlpflichtmodul III: Management und Organisation	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	12 CP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Projektarbeit (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Ergänzungsmodul: Studium generale	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	6 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG und 1 Kolloquium

Masterarbeit	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	30 CP
Modulprüfung	Masterarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen sowie absolviertes Praktikum
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	1 Veranstaltung
davon mindestens:	1 Masterkolloquium

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentlichen Wirtschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 20. Juni 2016 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Öffentliche Wirtschaft) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer am 13. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Öffentliche Wirtschaft der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (MasterO M.A. Öffentliche Wirtschaft) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer ein Studium der Wirtschafts-, Rechts- oder Verwaltungswissenschaften mit mindestens einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – in der Regel nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule – vorweisen kann und seine

- besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 3 nachweist. Im Rahmen dieses abgeschlossenen Studiengangs müssen mindestens 180 ECTS erworben worden sein.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Absolventen anderer Studien als einem Studium der Wirtschafts-, Rechts- oder Verwaltungswissenschaften können unter Beibehaltung der Bedingungen aus Abs. 1 zugelassen werden, wenn sie eine hinreichende Fachnähe ihrer bisherigen Studien zu dem Masterstudiengang und ihr besonderes Studieninteresse begründen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „nach den Voraussetzungen der Lissabon-Konvention“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „drei Monate vor Beginn des Masterstudiengangs“ durch die Wort „bis zum 1. Juli eines Jahres“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Über die Zulassung entscheidet der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge. Die Eignung für den Studiengang wird nachgewiesen durch
- Art, Ausrichtung und Gesamtnote des absolvierten Studienganges, der Voraussetzung für eine Zulassung ist (40%),
 - den Nachweis guter Kenntnisse, die angesichts des besonderen Schwerpunkts des Studienganges Aufschluss über die Eignung erwarten lassen, insbesondere in den Bereichen der Methoden der empirischen Sozialforschung, der Statistik, der Mikroökonomik oder des Rechts öffentlicher Unternehmen (20%),
 - einschlägige praktische Tätigkeiten im öffentlichen Sektor und sonstige Leistungen, die die Eignung für den Studiengang erwarten lassen (20%) und
 - die Schlüssigkeit der Begründung der Studienabsicht im Motivationsschreiben (20%).“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- k) An die Überschrift wird ein Komma und das Wort „Fristen“ angefügt.
- l) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 13 Absatz 3 nicht rechtzeitig, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; erfolgt die Meldung für die Wiederholung nicht entsprechend der Fristen des § 17 Absatz 2 gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.“
- m) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In der Nummer 1 werden die Wort „den Hörerinnen oder Hörern“ durch „der Hörerin oder dem Hörer“ ersetzt.
4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "In diesem Studiengang entspricht 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden."
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- w) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen innerhalb des Studiengangs“.
- x) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „unter Anwendung der Lissabon-Konvention“ eingefügt.
- y) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt: „(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden ECTS anerkannt werden.“
- z) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- aa) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in diesem Absatz wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Satz 6“ durch die Verweisung „ § 17 Abs.1 Satz 7“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

- cc) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und es wird der folgende Satz angefügt: „Abs. 5 bleibt unberührt.“.
- dd) Folgender Absatz 11 wird angefügt: „(11) Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge beschließt Handreichungen zur Konkretisierung der vorstehenden Absätze. Diese sind zu veröffentlichen.“.
- 6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „und Modulteilprüfungen“ gestrichen.
 - d) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn jeder Teil mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ bewertet wurde.“.
- 7. § 11 erhält folgende Fassung:
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen einer Lehrveranstaltung“ gestrichen.
 - f) In Absatz 5 werden die Sätze 6 und 7 zu einem Satz 6 zusammengefasst. Dieser erhält folgende Fassung: „ Wenn die Arbeit durch die Hörerinnen und Hörer präsentiert werden soll, muss ihnen dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden.“.
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - i) In Absatz 2 werden die Worte „ im letzten Monat der Vorlesungszeit des 3. Semesters“ gestrichen.
 - j) In Absatz 3 wird die Frist „in der Regel bis zum 15. März“ durch die Frist „im 4. Semester bis spätestens zum 15. Mai“ ersetzt.
 - k) In Absatz 4 wird die Zahl „30.000“ durch die Zahl „20.000“ ersetzt.
 - l) In Absatz 5 wird die Frist „14 Tage nach dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Meldung zur Prüfung“ durch die Frist am 30. Mai“ ersetzt.
 - m) In Absatz 6 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „vier Monate“ ersetzt.
 - n) Absatz 7 Satz 3 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung: „ Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters sowie einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters mit hinreichender Beherrschung der gewählten Sprache.“.
 - o) Absatz 8 Satz 11 wird gestrichen.
 - p) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt: „Die Gutachten sollen binnen einer Frist von sechs Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter abgegeben werden.“.
 - q) In Absatz 10 wird die Verweisung „§14 Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „ § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- 9. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14 Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
Betreuende der Masterarbeit, Prüfende und der zuständige Ausschuss sind zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis berechtigt, bei der Bewertung der Masterarbeit (§ 13) und der schriftlichen Prüfungen (§ 11) eine Software zur Auf-
findung von Plagiaten zu benutzen. Die Hörerinnen und Hörer können verpflichtet werden bei den Betreuenden und den Prüfenden Exemplare der Arbeit sowohl in Papierform als auch in digitaler Form einzureichen. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Abs. 7 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz zu verwenden.“.
- 10. Aus dem bisherigen § 14 wird § 15 und er wie folgt geändert: In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
- 11. Aus dem bisherigen §15 wird §16.

12. Aus dem bisherigen § 16 wird § 17 und er wird wie folgt geändert: Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach dem Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit erfolgen.“
13. Aus dem bisherigen § 17 wird § 18.
14. Aus dem bisherigen § 18 wird § 19 und er wird wie folgt geändert: An Absatz 3 Satz 4 wird ein Komma sowie folgender Halbsatz angefügt: „,sowie eines Ausweisung der relativen ECTS-Note in Form einer Einstufungstabelle, sobald die hierzu erforderlichen Daten aussagekräftig sind.“
15. Aus den bisherigen §§ 19, 20 und 21 werden die §§ 20, 21 und 22.
16. Aus dem bisherigen § 22 wird § 23 und er wird wie folgt geändert:
 - c) In Satz 1 wird das Datum „1.November 2015“ durch das Datum „ 1. Oktober 2016“ ersetzt.
 - d) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§4 Abs. 3 Satz 1 „ ersetzt.
17. Aus dem bisherigen § 23 wird § 24.
18. Die Anlage 1 erhält die aus Anlage I zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in dem hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft.

Speyer, den 13. Juli 2016

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Universitätsprofessor Dr. Joachim Wieland

Anlage I zur 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung Master of Arts Öffentliche Wirtschaft

Anlage 1 zu §§ 5, 9 und 16: Module, Studienverlauf und Prüfungen

Masterstudiengang M.A. Öffentliche Wirtschaft (120 ECTS / 2 Jahre)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule³:

Grundlagenmodul I: Sozialwissenschaft I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung 1 Übung

Grundlagenmodul II: Öffentliches Recht	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. und 2. Fachsemester
Leistungspunkte	10 CP
Modulprüfung	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftlich ausgearbeitete Fallpräsentation (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen und 1 Übung oder Kolloquium

³ Es muss eines der zwei Wahlpflichtmodule belegt werden.

Grundlagenmodul III: Wirtschaftswissenschaften I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2
davon mindestens:	2 Vorlesungen
Grundlagenmodul IV: Methoden der empirischen Sozialforschung I	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Übung

Grundlagenmodul V: Perspektiven des interdisziplinären Arbeitens	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. Fachsemester
Leistungspunkte	4 CP
Modulprüfung	Keine Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Vorlesung und 1 Kolloquium

Grundlagenmodul VI: Sozialwissenschaft II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 CP
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul I vorher absolviert zu haben)
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar und 1 Übung

Grundlagenmodul VII: Methoden der empirischen Sozialforschung II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	7 CP
Modulprüfung	Projektarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Keine (es wird jedoch empfohlen, das Grundlagenmodul IV vorher absolviert zu haben)
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG, 1 Vorlesung und 1 Übung

Grundlagenmodul VIII: Information, Kommunikation und Handlungskompetenz	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	4 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Projekt-AG oder Seminar und 1 Kolloquium

Grundlagenmodul IX: Wirtschaftswissenschaften II	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	2. Fachsemester
Leistungspunkte	5 CP
Modulprüfung	Klausur
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	2 Vorlesungen

Praktikum	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	1. oder 2. Semester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang	Sechs bis acht Wochen (bei 40 Arbeitsstunden pro Woche mindestens sechs Wochen, bei 30 Arbeitsstunden pro Woche mindestens acht Wochen); (Kurzbericht des Praktikums als verpflichtende Studienleistung)

Vertiefungsmodul I: Öffentlicher Haushalt	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Referat / Seminar Leistung
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Vertiefungsmodul II: Wettbewerb und Regulierung	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. und 4. Fachsemester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Seminararbeit, Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Vertiefungsmodul III: Beschaffung	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. und 4. Semester
Leistungspunkte	10 CP
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Vertiefungsmodul IV: Public Corporate Governance	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. Fachsemester
Leistungspunkte	6 CP
Modulprüfung	Seminar-/Hausarbeit oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	2 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Wahlpflichtmodul I: Öffentliche Unternehmen	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Hausarbeit
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Wahlpflichtmodul II: Infrastruktur	
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Regelsemester	4. Fachsemester
Leistungspunkte	8 CP
Modulprüfung	Seminararbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung erfolgt jeweils durch die/den Modulverantwortliche/n)
Teilnahmevoraussetzungen	Teilnahme an allen Grundlagenmodulen
Voraussetzungen an das Modul:	
Mindest-Anzahl Lehrveranstaltungen	3 Veranstaltungen
davon mindestens:	1 Seminar oder Projekt-AG (die übrigen Veranstaltungsarten sind frei wählbar)

Masterarbeit	
Art des Moduls	Pflichtmodul
Regelsemester	3. oder 4. Semester
Leistungspunkte	20 CP
Modulprüfung	Keine
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreich absolvierte Grundlagenmodule sowie Absolvierung des Praktikums (§13 PrüfungsO)
Voraussetzungen an das Modul:	
Umfang	Anfertigung einer Master-Thesis im Bereich des Studiengangs

Impressum:

Herausgeber:

Der Rektor der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
Univ.-Prof. Dr. Joachim Wieland
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer

Verantwortlich:

Ass. iur. Lena Metz, Mag. rer. publ. (V.i.S.d.P.)
Referat: Recht, Juristenausbildung